

Luzern, 23. September 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 405**

Nummer: M 405
Eröffnet: 24.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.09.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1062

Motion Lüthold Angela namens der SVP-Fraktion über die Einreichung einer Standesinitiative für ein obligatorisches Referendum und ein Ständemehr beim EU-Rahmenabkommen - aus Respekt vor der Bundesverfassung und dem demokratischen Zusammenhalt in der Schweiz

Die vorliegende Motion fordert unseren Rat dazu auf, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen. Diese soll zum Ziel haben, das Paket Schweiz-EU einem obligatorischen Referendum gemäss [Artikel 140 der Bundesverfassung](#) zu unterstellen.

Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV sieht das obligatorische Referendum für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften vor. Damit sind völkerrechtliche Verpflichtungen gemeint, die zu einer strukturellen Einbindung der Schweiz in eine überstaatliche Organisation mit Entscheidungs- und Rechtsetzungsbefugnissen führen. Ein klassisches Beispiel ist der Beitritt zur Europäischen Union oder zur UNO.

Das vorliegende Paket, auch wenn es mehrere sektorspezifische Abkommen umfasst und institutionelle Elemente beinhaltet, stellt keinen Beitritt zu einer supranationalen Organisation dar. Es fällt damit nicht unter das obligatorische Staatsvertragsreferendum nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV. Vielmehr handelt es sich um völkerrechtliche Verträge mit bedeutendem Regelungsgehalt, die gemäss [Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV](#) dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstehen.

Diese Sichtweise wird auch durch ein im Auftrag des Bundesrates erstelltes [Gutachten des Bundesamts für Justiz](#) (BJ) gestützt. Dieses kommt zum Schluss, dass das Paket mit der EU keinen Anwendungsfall von Artikel 140 BV darstellt.

Dagegen wird von Befürwortern des obligatorischen Referendums die Auffassung vertreten, dass das Paket aufgrund seiner institutionellen Elemente und der politischen Tragweite ein Staatsvertragsreferendum *sui generis* rechtfertigen würde.

In seinem [Entscheid vom 30. April 2025](#) sieht der Bundesrat keinen Anlass, vom geltenden Verfassungsverständnis abzuweichen und spricht sich gestützt auf das Gutachten des BJ für

ein fakultatives Referendum aus. Er betont jedoch, dass die endgültige Beurteilung der Referendumsart im Rahmen der parlamentarischen Beratung erfolgen wird.

Zwar steht es jedem Kanton gemäss [Artikel 160 Absatz 1 BV](#) frei, der Bundesversammlung eine Standesinitiative zu unterbreiten. Gegenstand einer Standesinitiative kann gemäss gelgendem Recht allerdings ausschliesslich der Erlass oder die Änderung eines Gesetzes sein (vgl. [Art. 115 Parlamentsgesetz](#), SR 510). Für Begehren, die keinen gesetzgeberischen Charakter aufweisen, ist dieses Instrument nicht vorgesehen.

Die Forderung der Motion hat kein gesetzgeberisches Begehr zum Gegenstand, d.h. sie richtet sich nicht auf den Erlass eines neuen Gesetzes oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes. Bereits im Vorprüfungsverfahren müsste eine Standesinitiative mit diesem Inhalt daher abgelehnt werden und käme gar nicht zur Beratung (vgl. [Art. 116 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 110 ParlG](#)).

Gemäss diesen Ausführungen ist es nicht vorgesehen, dass diese Forderung mittels einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingebracht werden kann. Daher beantragt unser Rat die Ablehnung der Motion.